

VwV - Ab- schnitt	Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen	Zuwendungssätze bei Einzelnachweis bzw. Hinweise/ Einschränkungen
Teile A [Erstaufforstung] und B (naturnahe Waldbewirtschaftung]	Erstaufforstung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur
	Wiederaufforstung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur
	Vorbau ¹⁾	bis 5000 beantragte Pflanzen/ ha: 1,10 €/ Pflanze (Tanne) 1,40 €/ Pflanze (Buche) 0,50 €/ Pflanze (Wildling) über 5000 beantragte Pflanzen/ ha: hier wird ausschließlich mit der Kostenpauschale für Wildlinge gefördert: 0,50 €/ Pflanze	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur förderfähige Pflanzverbände bei Vorbau: Buchen-Vorbau (mind. 80% Buchen-Anteil): Pflanzverband 2x1 m; Wildlinge auch 1x1m (d.h. mind./ max. 5.000 gekaufte Pflanzen/ ha bzw. mind. 5.000, max. 10.000 Wildlinge/ha) Tannen-Vorbau (mind. 70% Weißtannen-Anteil): Pflanzverband 3x1-2m (d.h. mind. 1.667/ max. 3.333 Pflanzen bzw. Wildlinge/ ha)
	Wuchshüllen bei <u>Eichenkulturen/ Eichen</u>naturverjüngung ¹⁾	1,50 €/ Wuchshülle	Wuchshüllen (Material und Anbringung) für max. 4.500 Eichen/ ha WET-TEi max. 4.000 Eichen/ ha WET-SEi
	Zuschlag zertifiziertes Pflanzmaterial ¹⁾	0,10 €/ Pflanze	
	Zuschlag Weißtanne ¹⁾	0,30 €/ Weißtannen-Pflanze	relevant bei Mischkulturen und Tannen-Vorbauten
	Kultursicherung ¹⁾	530,- €/ ha (Mischkultur) 640,- €/ ha (Laubbaumkultur)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung im PW< 200 ha; bei Eichen-Kulturen für alle Waldbesitzarten
	Sicherung von <u>Eichen</u>-Naturverjüngung ¹⁾	530,- €/ ha (Mischkultur) 640,- €/ ha (Laubbaumkultur)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des ersten Verjüngungshiebes <u>in der Eiche</u>
	Naturverjüngung ¹⁾	670,- €/ ha	Mischwuchsregulierung /Ausbessern Fehlstellen/ Auskesseln ab 1,3 m OH bis max. 4 m Förderung einmalig, Förderung in Eichen-Verjüngungen zweimalig
	Nachbesserung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur Förderung einmalig innerhalb der Zweckbindungsfrist
	Jungbestandspflege im PW bis 200 ha	250,- €/ ha bei < 40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege 400,- €/ ha bei > 40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege	je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig
	Periodischer Betriebsplan		50% der über Rechnung nachgewiesenen Nettogebühren. Max. 500 € je Gutachten zuzüglich 40 € je ha Planungsgebiet
	Sonstige Vorarbeiten		80% der über Rechnung nachgewiesenen Nettogebühren
	Bodenschutzkalkung		100% der über Rechnung nachgewiesenen Nettogebühren für Forstbetriebsflächen, deren private Besitzer nicht mehr als 30 ha Forstbetriebsfläche besitzen 90% der über Rechnung nachgewiesenen Nettogebühren für die übrigen Flächen

Teil C [Gemeinschaftswald und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse]	Professionalisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ²⁾		Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Lohnkosten für sozialversicherungspflichtig forstfachlich ausgebildetes Personal beträgt im: 1. Jahr: 90% 2. Jahr: 80% 3. Jahr: 70% 4. Jahr: 60% 5. Jahr: 50% Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Erstellung eines Geschäftsplans beträgt 90 %
	Koordinierung von Waldpflegeverträgen ²⁾	100 € pro Jahr und Pflegevertrag für die Bündelung und Verwaltung der Vertragsflächen 10 € pro Jahr und ha Pflegevertragsfläche für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes	
	Mitgliederinformation und – aktivierung ²⁾	5 € pro Mitglied und Jahr, maximal jedoch 1.000 € pro FBG und Jahr für Erstellung/ Pflege einer Homepage 5 € pro Mitglied und Jahr, maximal jedoch 1.000 € pro FBG und Jahr für Organisation/ Durchführung einer fachlichen Fortbildung 50 € einmalig pro neugeworbenem Mitglied für die Werbung von Neumitgliedern durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen	
	Zusammenfassung des Holzangebotes ²⁾	1 bis 2 €/ Festmeter: für überbetriebliche Zusammenfassung 0,20 €/ Festmeter: für überbetriebliche Koordination 1 €/ Festmeter: für überbetriebliche Zusammenfassung für Mitgliedsbetriebe bis 30 ha	
	Antragsmanagement durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ²⁾	10 € für jedes Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, welchem eine Zuwendung aufgrund eines gemeinschaftlichen Antrags oder Sammelantrags bewilligt wurde	
	Neugründung und Erweiterung von Gemeinschaftswäldern ²⁾		90% der nachgewiesenen Nettoausgaben
Teil D [forstwirtschaftliche Infrastruktur]	Wegeneu-, Wegeaus- und Wegeumbau		70% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1.000 ha 40% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche >1.000 ha
	Wegegrundinstandsetzung nach Schadeignissen und Wegegrundinstandsetzungen im Erholungswald bis 200 ha		50% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1.000 ha 30% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche >1.000 ha 70% der nachgewiesenen Nettoausgaben im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha
	Grundinstandsetzung von Kunstbauten und Wasserableitungssystemen von forstwirtschaftlichen Wegen		50% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1.000 ha 30% der nachgewiesenen Nettoausgaben für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche >1.000 ha 70% der nachgewiesenen Nettoausgaben im Erholungswald für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha

Teil E [Vertragsnaturschutz im Wald]	Erhalt und Entwicklung von Altbäumen ²⁾	bei Zweckbindungszeitraum von 10 Jahren: zwischen 70 und 200 € je Baum bei Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren: zwischen 200 und 550 € je Baum	
	Erhaltung von Habitatbaumgruppen ²⁾	für 7 Bäume, je nach Habitatbaumgruppen- typus ⁴⁾ : im Eichen-Typ: 3.700 € für die Gruppe aus mind. 7 Bäumen, für jeden weiteren Baum 518 €, bis zu max. 15 Bäumen/ ha im Buchen-Typ: 2.650 € für die Gruppe aus mind. 7 Bäumen, für jeden weiteren Baum 371 €, bis zu max. 15 Bäumen/ ha im Typ sonstiges Laubholz: 2.150 € für die Gruppe aus mind. 7 Bäumen, für jeden weite- ren Baum 301 €, bis zu max. 15 Bäumen/ ha im Nadelholz-Typ: 2.500 € für die Gruppe aus mind. 7 Bäumen, für jeden weiteren Baum 350 € bis zu max. 15 Bäumen/ ha	
	Erhaltung lichter, trockener und eichen- reicher Wälder ²⁾	2.700 €/ ha für die Initialmaßnahme 1.000 €/ ha für die Erhaltung	
	Einführung, Wiederaufnahme, Weiterbe- trieb und Erhaltung der Nieder- oder Mittelwaldbewirtschaftung ²⁾	1.280 €/ ha für die Initialmaßnahme 1.200 €/ ha für die Erhaltung	
	Erhaltung und Entwicklung strukturierter Waldinnen und –außenränder ²⁾	Waldinnenränder: 800 € pro 100 Meter Länge und Jahr für einen Zeitraum von 10 Jahren Waldaußenränder: 2.600 € pro 100 Meter Länge und Jahr für einen Zeitraum von 20 Jahren	die Waldränder müssen eine Mindestlänge von 150 Metern aufweisen und partiell eine Strauch- zone enthalten
	Spezieller Artenschutz: Entwicklung und Erhaltung von Auerhuhn-Lebensräumen ²⁾	Habitat-Pflegemaßnahmen: 1.000 € je ha in Jungbeständen und 500 € je ha in Durchforstungsbeständen Schaffen von Lücken: 3.000 € je ha zum Ausgleich der Ertrags- verluste für einen Zeitraum von zehn Jahren 1.000 € je ha für die Freihaltung Freiräumen von Schlagabraum: 300 € je ha in Jungbeständen und 200 € je ha in Durchforstungsbeständen	spezielle Pflegemaßnahmen: Erstattung der nachgewiesenen Nettokosten abzüglich 80% eines möglichen Holzerlöses
	Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von Waldbiotopen und Lebensstätten ³⁾		im Privatwald: 90% der nachgewiesenen Nettoausgaben im Körperschaftswald: 70% der nachgewiesenen Nettoausgaben
Teil F [Beseitigung Extremwetterfolgen]	Aufarbeitung von Schadholz	6 € pro Festmeter o.R. für die aufgearbeitete Menge an Rundholz	
	Transport und Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager	7 € je zwischentransportiertem und zwis- chengelagertem Festmeter Rundholz o.R. (bei Transport durch Dritte) 5 € je zwischentransportiertem und zwis- chengelagertem Festmeter Rundholz o.R. (bei Transport in Eigenleistung oder mit eige- nen Arbeitskräften)	
	Entrindung von Schadholz	7 € pro Festmeter o.R.	
	Hacken von Schadholz oder befalls- gefährdetem Holz		80% der über Rechnungen oder Stundenaufschrie- be nachgewiesenen Nettoausgaben Maschinenleistung mindestens 100 Kilowatt
	Lagerung von Schadholz in Nasslagern ab dem 4. Einlagerungsmonat	0,30 € pro Monat und eingelagertem Festme- ter o.R. ab dem 4. Monat der Einlagerung	
	Suche und Dokumentation von Borken- käfer-Befallsherden	15 € pro ha und Jahr bei Überwachung durch Dritte oder durch Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfängenden 12 € pro Jahr und ha bei Eigenleistung	

	Befristete Einstellung von Personal zur Schulung und Koordination des Borkenkäfer-Monitorings		80% der nachgewiesenen Lohnkosten für sozialversicherungsspflichtig angestelltes und forstfachlich ausgebildetes Personal
	Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an Straßen, Wander-, Rad- und Schienenwegen		80% der über Rechnung nachgewiesenen Nettokosten, für die Hiebsmaßnahme jedoch maximal 40 € pro aufgearbeitetem Festmeter o.R. Zusätzlich 80% der nachgewiesenen Kosten für Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Naturverjüngung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Durchführung von Mischwuchsregulierungen sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora (maximal zweimalig innerhalb von fünf Jahren) schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstenwüchsen (einmalig)
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Pflanzung	1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial	bei Saat/ Großpflanzen: 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Kultursicherung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung (geförderte Kulturen)
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Wuchshüllen	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha	Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück/ ha gefördert. Insgesamt können maximal 4.400 Wuchshüllen/ha gefördert werden.
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Bewässerung von Kulturen	2.000 €/ ha je Durchgang	Die Bewässerung einer geförderten Kultur wird höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September gefördert. Eine wiederholte Förderung der Bewässerung ist frühestens nach sechs Wochen möglich
	Holzlagerplätze		80% der zuwendungsfähigen Nettoausgaben
Teil G [Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald]	Mountainbike-Single Trails ³⁾		50% der über Rechnungen nachgewiesenen Nettoausgaben
	Seilkraneinsatz im Privatwald bis 200 ha ²⁾	10 €/ Erntefestmeter, der mittels Seilkran gerückt wurde	
	Vorrücken mit Rückepferden ²⁾	2 €/ Erntefestmeter, der mittels Rückepferd vorgerückt wurde	
	Holzerntetechnik ²⁾		30% für die einmalige Beschaffung von einem Paar Moorbändern oder kombinierten Bändern (Anteil Moorbänderplatten mind. 50%) für Forstmaschinen 20% für die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorliefersystems oder eines vergleichbaren Knickschlepper-Vorliefersystems
	Schutz und Erhalt der Borkenkäfer-Pufferzonen des Nationalparks ²⁾	15 €/ Jahr und ha bei Überwachung durch Dritte oder durch Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfängenden. 12 €/ Jahr und ha bei Eigenleistung	

¹⁾ Bei Antragstellung für diese Maßnahmen durch Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt die Förderung immer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe.

²⁾ Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt für alle Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über De-minimis-Beihilfen.

³⁾ Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt bis zu einer Gesamtzuwendung von 10.000 € ebenfalls gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegebenden, 200.000 €, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, das laufende Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre, nicht übersteigen. Ferner sind auch die Kumulierungsregelungen mit anderen De-minimis-Beihilfen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten.

⁴⁾ Die Zugehörigkeit der Baumarten richtet sich nach Anlage 2 der VwV NWW.